

INTERESSENGEMEINSCHAFT

der
TIERSCHUTZQUALIFIZIERTEN HUNDETRAINER/INNEN
STEIERMARK und KÄRNTEN

PRÜFUNGSMODALITÄTEN

Zur

Begleithundeprüfung/Alltagstauglichkeitsprüfung



Allgemeines

1. Das empfohlene Mindestalter der Hunde, mit denen die Prüfung abgelegt werden soll, beträgt 10 Monate. Die endgültige Entscheidung zur Zulassung zur Prüfung obliegt der ausbildenden tierschutzqualifizierten HundetrainerIn.
2. Die Prüfung ist von der HundehalterIn des Hundes zu absolvieren. Das Mindestalter ist in den gesetzlichen Bestimmungen des Österreichischen Tierschutzgesetzes geregelt. Sollte die Prüfung von einer dritten Person abgelegt werden, so ist dies vorab, von dieser mit der zuständigen Gemeinde abzuklären und in schriftlicher Form dem Prüfer zu bestätigen.
3. Die Prüfung ist immer auf den Hund bezogen. Mit jedem weiteren Hund im Besitz einer Person ist die Prüfung separat abzulegen.
4. Bei Nichtbestehen oder Abbruch der Prüfung kann diese beliebig oft wiederholt werden.
5. Eine Prüfungsgebühr ist von der durchführenden Person bzw. Organisation fest zu legen.
6. Als Prüfer können ausschließlich Personen mit einer gültigen Lizenz „tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ tätig werden. Diese müssen Ihren Wohnsitz nicht in der Steiermark oder Kärnten haben.
7. Die Prüfung kann nur von einem/einer nicht befangenen „tierschutzqualifiziertem Hundetrainer“ bzw. „tierschutzqualifizierten Hundetrainerin“ abgenommen werden. Das heißt, Hunde die von einer Person ausgebildet wurden oder mit dieser in einem Nahverhältnis stehen (zb. aus demselben Verein), dürfen solche Hunde nicht prüfen.
8. Dem Prüfer / der Prüferin steht eine Aufwandsentschädigung pro Team zu. Die Höhe richtet sich nach der von der IG bestimmten Höhe und wird in den Richtlinien für Trainer und Prüfer festgehalten.
9. Pro Tag dürfen maximal 6 Teams, pro Prüfer, geprüft werden.
10. Die Prüfung besteht aus vier Abteilungen, wobei jede Abteilung für sich positiv absolviert werden muss, um zur nächsten zugelassen zu werden. Die Aufgaben sollen nach Bedürfnis des Teams gewählt werden, um eine bedarfsorientierte Alltagstauglichkeit zu gewährleisten.
11. In der Prüfung ist der Hund mit einem ausreichend breitem Halsband mit Leine oder an einem Brustgeschirr mit Leine zu führen. Nicht zulässig sind die Verwendung von Ketten- oder Zughalsbändern, auch dann nicht, wenn sie zum Zeitpunkt der Prüfung nicht auf Zug gestellt sind. Ebenfalls nicht zulässig ist jede Form von physischem Zwang (wie Festhalten, Einklemmen des Hundes zwischen den Beinen etc.) und Strafmethoden wie Leinenruck und ähnliches. Sinnvolle Belohnung ist erwünscht.

Abteilung 1 „Theorie“

Bei der Theorie Prüfung sind je eine Frage aus den 4 Bereichen (Verhalten, Ethik und Recht, Lernverhalten und Gesundheit), mündlich zu beantworten. Die Fragen werden nach dem Zufallsprinzip, aus dem Fragekatalog der IG TSQ, ausgewählt. Zur positiven Absolvierung müssen alle Fragen richtig beantwortet werden. Die Inhalte der Fragen richten sich nach den gültigen Sachkundenachweis für Hundehalter entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes.

Abteilung 2 „Pflege und Handling des Hundes“

Dieser Teil der Prüfung ist in einer ablenkungsarmen Umgebung zu absolvieren. Ob dieser Ort ein öffentlicher oder nicht öffentlicher Ort ist, bleibt der Entscheidung des Prüfers / der Prüferin vorbehalten. Jedenfalls ist dafür zu sorgen, dass auch bei vorübergehender verminderter Kontrolle des Hundes weder die Sicherheit von anwesenden Personen noch die des Hundes gefährdet ist.

Bei der Absolvierung der Aufgaben ist der/die HundeführerIn an keine bestimmten Signalworte gebunden. Der Hund kann jederzeit mit einer vom /von der HundeführerIn gewählten Belohnung bestätigt werden.

Vor Beginn der Prüfung dieses Moduls ist der/die HundeführerIn zu fragen, ob der Hund irgendwelche krankheitsbedingte oder sonst gut begründete Probleme oder Bedürfnisse hat, auf die bei Pflege und Handling besondere Rücksicht genommen werden muss.

- Berücksichtigung in der Bewertung finden nur jene Punkte die vom Hundeführer vorab angegeben wurden
- Nicht berücksichtigt werden Begründungen, die dem Sinn der Aufgabenstellung generell entgegenstehen, wie z.B. „ der Hund lässt sich keinen Maulkorb anlegen“, „der Hund lässt sich nicht ins Maul sehen“
- Reagiert der Hund bei vorher angegebenen Schwachpunkten trotz korrekten Handlings mit leichtem Stress, Beschwichtigungssignalen oder Zurückzucken, toleriert das Handling jedoch, so wird das nicht als fehlerhafte Ausführung gewertet.

Prüfungsaufgaben

1.) Korrektes Anleinen

Der Hund ist abzuleinen und gegebenenfalls durch eine zweite Person mit einer Sicherungsleine zu sichern. Der/die HundeführerIn hat den Hund wieder anzuleinen.

- Zulässig dabei ist das Heranrufen des Hundes und das Anlegen der Leine bei stehenden, sitzenden oder liegenden Hund als auch das

Hingehen des/der HundeführerIn zum ruhig wartendem Hund und das vorhin beschriebene Anlegen der Leine. Der Hund darf sich auch bewegen, sofern dies freudige Erwartung ausdrückt, keine Behinderung des Anlegens der Leine mit sich zieht und keine Stressbelastung erkennen lässt.

- Nicht zulässig ist das Weglaufen des Hundes oder wenn der Hund sich anderswertig dem Anlegen der Leine zu entziehen versucht, sowie deutliche Stresssymptome oder Beschwichtigungssignale bei der Annäherung des/der HundeführerIn zeigt.

2.) Maulkorb anlegen

Der /die HundeführerIn hat einen Maulkorb, der in der Größe der Kopfform und Schnauzenlänge des Hundes entspricht und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, vorzuweisen. Dem Hund ist in der Prüfung der Maulkorb anzulegen und im Anschluss mindestens 20m zu führen.

- Wünschenswert ist eine ruhige Reaktion des Hundes auf das Anlegen und Tragen des Maulkorbes.
- Nicht zulässig ist das Wegdrehen des Kopfes beim Anlegen des Maulkorbes sowie zögerliches Gehen oder Kopfschütteln bei den ersten Schritten mit dem Maulkorb.
- Nicht zulässig ist, wenn der/die HundeführerIn den Hund beim Anlegen des Maulkorbes physisch fixiert, den Hund eindeutig mit drohender Körperhaltung begegnet oder der Hund mit deutlichen Beschwichtigungs- oder Stresssignalen reagiert.
- Nicht zulässig ist, wenn der Hund das Anlegen des Maulkorbes gänzlich verweigert oder beim Gehen versucht, diesen loszuwerden (heftiges Kopfschütteln, am Boden streifen usw.)

3.) Maul- und Zahnkontrolle

Der/die HundeführerIn hat vorzuführen

- wie der Fang des Hundes geöffnet wird,
- die Zähne im Ober- und Unterkiefer optisch kontrolliert werden,
- wie ein Fremdkörper aus dem Maul entfernt wird
- Wünschenswert ist eine ruhige Duldung der Handlungen durch den Hund
- Zulässig ist das sanfte Halten an der Leine, Halsband oder am Geschirr und der Hund mit Wegschauen, leichtes Kopfabwenden reagiert aber die Handlungen duldet.
- Nicht zulässig ist, wenn der Hund mit Abwehr reagiert, sich dem/der HundeführerIn zu entziehen versucht oder deutliche Beschwichtigungs- oder Stresssignale erkennen lässt.

4.) Ohrenkontrolle

Der/die HundeführerIn hat vorzuführen

- wie beide Ohren angefasst werden, um eventuelle Fremdkörper zu entfernen
- wie bei beiden Ohren das Ohrinnere optisch auf Verunreinigungen oder Erkrankungen untersucht wird
 - Wünschenswert ist eine ruhige Duldung der Handlungen durch den Hund
 - Zulässig ist das sanfte Halten an der Leine, Halsband oder am Geschirr und der Hund mit Wegschauen, leichtes Kopfabwenden reagiert aber die Handlungen duldet.
 - Nicht zulässig ist, wenn der Hund mit Abwehr reagiert, sich dem/der HundeführerIn zu entziehen versucht oder deutliche Beschwichtigungs- oder Stresssignale erkennen lässt.

1.) Pfotenkontrolle

Der/die HundeführerIn hat vorzuführen

- wie alle vier Beine des Hundes abgetastet werden
- wie die Vorderpfoten des stehenden oder sitzenden Hundes hochgehoben und abgetastet werden, das beinhaltet auch eine Ballen und Zehenkontrolle
- wie die Hinterpfoten des stehenden oder liegenden Hundes hochgehoben und abgetastet werden, das beinhaltet auch eine Ballen und Zehenkontrolle
 - Wünschenswert ist eine ruhige Duldung der Handlungen durch den Hund
 - Zulässig ist das sanfte Halten an der Leine, Halsband oder am Geschirr und der Hund dies mit Wegschauen, leichtes Kopfabwenden reagiert aber die Handlungen duldet.
 - Nicht zulässig ist, wenn der Hund mit Abwehr reagiert, sich dem/der HundeführerIn zu entziehen versucht oder deutliche Beschwichtigungs- oder Stresssignale erkennen lässt.

Abteilung 3 „Gehorsam des Hundes“

Dieser Teil der Prüfung ist in einer ablenkungsarmen Umgebung zu absolvieren. Ob dieser Ort ein öffentlicher oder nicht öffentlicher Ort ist, bleibt der Entscheidung des Prüfers / der Prüferin vorbehalten. Jedenfalls ist dafür zu sorgen, dass auch bei vorübergehender verminderter Kontrolle des Hundes weder die Sicherheit von anwesenden Personen noch die des Hundes gefährdet ist.

Bei der Absolvierung der Aufgaben ist der/die HundeführerIn an keine bestimmten Signalworte gebunden. Der Hund kann jederzeit mit einer vom /von der HundeführerIn gewählten Belohnung bestätigt werden.

Vor Beginn der Prüfung dieser Abteilung ist der/die HundeführerIn zu fragen, ob der Hund irgendwelche krankheitsbedingte oder sonst gut begründete Probleme oder Bedürfnisse hat, auf die bei der Ausführung der Gehorsamsübungen besonders geachtet werden muss (z.B. schmerzbedingte Beeinträchtigung des Absitzens usw.).

Vor Beginn der Prüfung ist der Gehorsam des Hundes durch den/die HundeführerIn einzuschätzen. Hierfür hat der/die PrüferIn den/die HundeführerIn sinngemäß folgende Fragen zu stellen.

- ✓ Ob der Hund in jedem Fall leinenführig ist
- ✓ Ob der Hund gelegentlich kurz an der Leine zieht (z.B. schnüffeln)
- ✓ Ob der Hund bei der Begegnung mit anderen Hunden an der Leine zieht
- ✓ Ob der Hund auf ein Signal sofort reagiert, zögerlich reagiert oder eine Wiederholung des Signals erforderlich ist (z.B. Sitz, Platz usw.)
- ✓ Wie lange der Hund problemlos absitzen bzw. abliegen kann
- ✓ Ob der/die HundeführerIn es vorzieht, die Übungen Absitzen/Abliegen an der Leine oder ohne Leine auszuführen
- ✓ Welche Ablenkungen der Hund beim Absitzen/Abliegen jedenfalls toleriert ohne aufzustehen
- ✓ Welche Ablenkungen den Hund beim Absitzen/Abliegen jedenfalls zum Aufstehen veranlasst, so dass die Übung rechtzeitig abgebrochen und das Signal aufgelöst werden müsste

Die vom Hundeführer/ der Hundeführerin getätigten Angaben gelten als Standard für die Bewältigung der Prüfungssituation.

1.) Leinenführigkeit

Der Hund ist über eine Strecke von mindestens 200m an lockerer (max. 2m langer) Leine zu führen. Darin enthalten sein sollten mindestens zwei Richtungsänderungen nach rechts, zwei Richtungsänderungen nach links und einmaliges Umkehren. Der Hund kann nach Belieben rechts oder links geführt werden.

- Zulässig ist jede Form der Bewältigung der Strecke, bei welcher der Hund an lockerer Leine geht. Eine bestimmte Körperposition (z.B. Mitgehen auf Kniehöhe) ist nicht erforderlich. Als Bewertungsgrundlage dienen die vom Hundeführer/der Hundeführerin getätigten Angaben. Kurzzeitiges Ziehen mit folgender Korrektur ist demnach zulässig, sofern die Angabe vorher erfolgte.
- Nicht zulässig ist, wenn die vorab getätigten Angaben nicht eingehalten werden
- Nicht zulässig ist, wenn der Hund mehr als kurzzeitig oder sogar dauernd zieht
- Nicht zulässig ist, wenn der Hund offensichtlich vom Hundeführer/der Hundeführerin wegstrebt und die vorgegebene Strecke nicht oder nur teilweise bewältigt werden kann
- Nicht zulässig ist jede Form der Strafeinwirkung auf den Hund wie Leinenruck usw.

2.) Absitzen/Abliegen

Vom Hundeführer/der Hundeführerin ist entweder das Absitzen oder Abliegen zu zeigen. Die Wahl dazu obliegt dem/der PrüferIn. Der Hund hat die Übung entsprechend den vorab getätigten Angaben auszuführen. Absitzen ist das Hinsetzen des Hundes mit vollem Bodenkontakt des Hinterteiles und Verharren in dieser Position, Abliegen ist das Hinlegen des Hundes mit vollem Bodenkontakt von Hinterteil und Brustkorb und Verharren in dieser Position.

- Zulässig ist jede Form der Ausführung, die den vorab getätigten Angaben des Hundeführers/der Hundeführerin entspricht.
- Nicht zulässig ist das endlose Wiederholen eines Signals mit zufälligem Hinlegen oder Hinsetzen des Hundes
- Nicht zulässig ist vorzeitiges Aufstehen und/oder Weglaufen entgegen den vorher getätigten Angaben
- Nicht zulässig ist eine Ausführung der Übung, bei der der Hund aufgrund der Einwirkung des Hundeführers/der Hundeführerin mit deutlichen und/oder anhaltenden Beschwichtigungs- oder Stresssignalen reagiert

Abteilung 4 „Alltagstauglichkeit“

Diese Abteilung ist in ablenkungsreicher, dem Wohnort des Hundes entsprechenden Umgebung zu absolvieren.

Bei der Absolvierung der Aufgaben ist der/die HundeführerIn an keine bestimmten Signalworte gebunden. Der Hund kann jederzeit mit einer vom /von der HundeführerIn gewählten Belohnung bestätigt werden.

Vor Beginn der Prüfung dieser Abteilung ist der/die HundeführerIn zu fragen, ob der Hund irgendwelche krankheitsbedingten oder sonst gut begründete Probleme oder Bedürfnisse hat, auf die bei der Ausführung der Übungen zur Alltagstauglichkeit besonders geachtet werden muss (z.B. spezielle Ängste, Schmerzen beim Treppensteigen usw.)

Die Prüfungsaufgaben sind so zu bewältigen, wie der/die HundeführerIn die Belastbarkeit und Fähigkeit des eigenen Hundes einschätzt. Es ist daher zulässig, gewissen Situationen auszuweichen, einen Umweg zu gehen, Sichtbarrieren zu verwenden oder gänzlich zu vermeiden, sofern dies vorab angegeben wurde. Ziel ist es, gestellte Aufgaben so zu bewältigen, dass die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Sicherheit des Hundes gewährleistet bleiben.

Die Prüfungsaufgaben sollen Alltagssituationen simulieren, denen man im täglichen Leben jederzeit begegnen kann bzw. den täglichen Anforderungen des Hundes entsprechen. Die Auswahl der Aufgaben obliegt dem/der PrüferIn. Es sollen zumindest fünf verschiedene Aufgaben bewältigt werden.

Wie z.B.:

- Begegnung mit anderen Hunden

- Begegnung mit Joggern
 - Begegnung mit Radfahrern bzw. Inlineskatern
 - Begegnung mit Kinderwagen
 - Begegnung mit Kindern
 - Begegnung mit Menschen mit Gehhilfe
 - Warten vor einem Geschäft
 - Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Bewegung durch eine Menschenmenge
 - Fahren mit einem Aufzug, in dem sich auch andere Menschen befinden
 - Begegnung mit Menschen ohne Ausweichmöglichkeiten (Treppenhäuser, Baustellen usw.)
 - Verhalten in der Hundezone
 - Verhalten gegenüber aufdringlichen Personen
- Als korrekte Bewältigung einer Aufgabe zählt jede Form, die gewährleistet, dass der Hund so durch eine Situation geführt wird, die keine Bedrohung oder unzumutbare Belästigung für andere im öffentlichen Raum darstellt und dass der Hund selbst in keine bedrohliche oder stressreiche Situation gerät. Ausweichen, Warten, physisches abschirmen des Hundes sind zulässige Formen der Situationsbewältigung.
 - Als unzulässige Bewältigung zählt jede Form, in der der Hund in einer Situation mit deutlichen Stresssymptomen reagiert; in der eine Reaktion des Hundeführers/der Hundeführerin auf deutliche Beschwichtigungssignale des Hundes ausbleibt oder in der das Verhalten des Hundes außer Kontrolle gerät.